

Grundsätzliches:

Alle Formulare findet ihr unter: www.bafög.de – Bei Fragen: 0800 – 223 63 41 (kostenlos)

Anspruch auf Ausbildungsförderung und BAföG-Rechner:

www.bafög-rechner.de/Rechner/check.php

www.bafög-rechner.de/Rechner

- Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an (Stellt den Antrag auf Ausbildungsförderung daher so früh wie möglich)

- Weiterhin seid ihr nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Sachaufklärung erforderlich sind und die verlangten Nachweise vorzulegen

- Kommt ihr der Mitwirkungspflicht nicht nach, kann euch die Ausbildungsförderung nach dem BAföG versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch)

- Bitte bei den Formblättern alle Fragen beantworten bzw. streichen. Bei den Betragsangaben wie z. B. Einkommen lasst keine Felder frei (ggf. 0,00 eintragen)

- Den formlosen Antrag für das Studierendenwerk (AKAFÖ) in Bochum findet ihr unter: [www.akafoe.de/fileadmin/pdfs/extern/finanzieren/antraege/2018/16032901 Formloser Antrag RZ.pdf](http://www.akafoe.de/fileadmin/pdfs/extern/finanzieren/antraege/2018/16032901_Formloser_Antrag_RZ.pdf)

1. Wann sollte ich BAföG beantragen? Wo muss ich das beantragen? Was muss ich einreichen?

Du solltest mindestens 8 Wochen vor dem Studienbeginn BAföG beantragen. Alternativ, sobald du deine Zulassung bzw. dich eingeschrieben hast. Die Beantragung erfolgt über die jeweiligen Studierendenwerke bzw. Förderungswerke. Bei Schüler-BAföG läuft der Antrag oftmals auch über die jeweilige Stadt. Je nach persönlicher Lage musst du Formblätter einreichen (<https://www.bafög.de/de/alle-antragsformulare-432.php>). Am Anfang reicht der formlose Antrag bzw. die Formblätter 1 und 3. Dazu kommen dann Nachweise wie z. B. die Studienbescheinigung, Kontoauszüge oder Lohnabrechnungen. Generell alles, was zur Sachaufklärung beiträgt.

2. Wie lange kann ich es beanspruchen? Wann steht mir Bafög zu? Wie viel kann man maximal bekommen? Gibt es Abstufungen?

Generell kannst du, wenn du Anspruch hast, so lange BAföG erhalten, solange deine

Regelstudienzeit dauert. Das sind mindestens 5 Jahre (BA + MA). Diese sogenannte **Förderungshöchstdauer** kann sich aber noch verlängern. Z. B. durch Schwangerschaft, Krankheit oder auch Corona. Ebenso kannst du bis Ende des 3. Semesters (im BA) 1x relativ einfach wechseln und nochmal neu BAföG bekommen (Siehe Fachrichtungswechsel). Dir steht BAföG zu, wenn du die Voraussetzungen (Siehe <https://www.studentenwerke.de/>) dafür erfüllst. In der Regel geht es dabei um ein Erststudium, die Staatsbürgerschaft und eine gewisse Bedürftigkeit. Aber es gibt auch Ausnahmen. Im Zweifel immer einfach einen Antrag stellen.

BAföG-Bedarf für Studenten setzt sich seit Wintersemester 2020/21 wie folgt zusammen und ergibt somit einen **BAföG-Höchstsatz von 861 €**. Die Sätze erhöhen sich aber auch ab und zu.

	Bei den Eltern	Nicht bei den Eltern
Grundbedarf	427 €	427 €
Wohnpauschale	56 €	325 €
KV-Zuschlag1	84 €	84 €
PV-Zuschlag1	25 €	25 €
BAföG-Höchstsatz	592 €	861 €

3. Muss ich einen neuen Job beim BAföG-Amt melden?

Ihr seid im Rahmen des BAföG-Bezugs verpflichtet, Änderungen umgehend mitzuteilen. Ein Job ist dabei ein wichtiger Faktor zur Berechnung deines Anspruchs. Das gilt auch, wenn sich das Einkommen der Eltern ändert. (Siehe § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch)

4. Wird nach Überschreitung der Regelstudienzeit nichts mehr gezahlt? Verlängert sich der Anspruch auf BAföG mit Verlängerung der Regelstudienzeit?

In der Regel nicht. Allerdings kann sich die Förderungshöchstdauer auch verlängern.

- Krankheit
- Verschulden der Hochschule
- Mitwirkung in gesetzlich vorgeschriebenen Hochschulgremien
- Erstmaliges Nichtbestehen einer Zwischen- oder Modulprüfung
- Erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung
- Menschen mit Behinderung
- Schwangerschaft/Erziehung eines Kindes unter 14 Jahren (früher: 10 Jahre)
- Pflege eines/einer pflegebedürftigen nahen Angehörigen (mindestens Pflegegrad 3)
- Weitere Gründe sind schwierig aber möglich

(Siehe dazu <https://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/bafoeg-verlaengern.php>)

Alternativ könnt ihr einen Studienkredit oder Wohngeld beantragen, wenn ihr noch studiert und kein BAföG mehr erhaltet.

Siehe auch: <https://asta-bochum.de/wp-content/uploads/2020/09/Studienfinanzierung.pdf>

5. Ab welchem Semester müssen die erreichten CP's nachgewiesen werden? Bekommt man weiterhin BAföG auch wenn man gesperrt ist?

Gegen Ende des 4. Semesters verlangt das BAföG-Amt den sogenannten Leistungsnachweis (Siehe Formblatt 5) von dir. Oft sind weniger als 120 CP nötig. Es reichen **ca. 100 ECTS** oder sogar noch weniger. Es kommt aber immer auf das jeweilige Prüfungsamt bzw. das Studium an.

Wenn du einmal für BAföG gesperrt bist (dein Antrag wurde z.B. abgelehnt), wird es schwer, weiter BAföG zu bekommen. Du kannst dann noch Rechtsmittel einlegen (Siehe BAföG Widerspruch). Allerdings kann es sein, dass für z. B. für den Master dann wieder BAföG bekommst.

Siehe auch: <https://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/leistungsnachweis.php#faq>

6. Kann ich als ausländischer Student BAföG beantragen? Habe ich ein Recht auf BAföG im Auslandssemester?

Auch Menschen aus dem Ausland können BAföG erhalten. Es kommt aber auf die Staatsbürgerschaft an und wie der Aufenthaltsstatus ist. Wer schon länger in Deutschland ist und auf Dauer bleiben darf, sollte vom Grundsatz her BAföG erhalten können. Bzw. kann man immer einen Antrag stellen.

Gründe können sein:

- Du lebst seit mind. 5 Jahren legal in Deutschland
- Mind. ein Elternteil oder die/der EhepartnerIn/LebenspartnerIn arbeiten hier
- Du hast vor dem Beginn der Ausbildung bereits in Deutschland gearbeitet

Siehe auch: <https://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/bafoeg-fuer-auslaenderinnen.php>

Wenn du im Ausland studierst, kannst du ebenfalls BAföG erhalten. Die Beantragung läuft ähnlich aber über eine andere Stelle. Plane ca. 6 Monate ein, um einen Antrag zu stellen bzw. es vorzubereiten.

Siehe auch: <https://www.bafög.de/de/ausland---studium-schulische-ausbildung-praktika-441.php>

7. Müssen die Unterlagen jedes Semester neu ausgefüllt und eingeschickt werden? Kann ich BAföG mühelos pausieren und zu einem späteren Zeitpunkt weiter beziehen?

Nein. Die Unterlagen müssen lediglich aktualisiert werden. Sobald dein BWZ (Bewilligungszeitraum) endet, stellst du einen Folgeantrag (Formblatt 9). Eine aktuelle Studienbescheinigung (für jedes Semester) musst du aber regelmäßig einreichen. Aber grundsätzlich gilt, sobald sich etwas an deinen Lebensumständen innerhalb des BWZ ändert, würde ich empfehlen, das Amt zu kontaktieren und fragen, ob die Änderung relevant ist.

Siehe auch: www.bafög.de/intern_v2/system/upload/formblaetter/v2020/Formblatt_9.pdf

Weiterhin kannst du dein BAföG pausieren. Gründe für eine Unterbrechung des Studiums können z. B. Schwangerschaft, Kindeserziehung, Krankheit, Praktikum, Auslandsstudium oder Erwerbstätigkeit sein. Ein sogenanntes Urlaubssemester musst du allerdings über deine Universität beantragen. Du solltest dies gut planen und mit dem BAföG-Amt absprechen.

Siehe auch: <https://www.bafög-rechner.de/FAQ/urlaubssemester-bafög.php>

8. Verschiebt sich durch Corona die Frist um den Leistungsnachweis zu erbringen? Also kann er später eingereicht werden und wenn ja wann? Gibt es Sonderregelungen?

Die Frist kann sich verschieben. Hierbei musst du dem Amt nachweisen, was genau dazu geführt hat, dass du deinen Leistungsnachweis nicht erfüllen konntest. Eine sinnvolle Begründung ist dabei die Grundlage und eine Perspektive ratsam. Das Amt kann dazu ebenso Nachweise vom z. B. Prüfungsamt verlangen. In Sachen Corona, geht das allerdings sehr einfach und es gibt eine große Kulanz.

Siehe auch: <https://www.bafög.de/keine-nachteile-beim-bafög-wegen-corona-756.php>

9. Muss ich BAföG zurückzahlen? Wann und wie viel?

Studierende müssen die Hälfte der in der Regelstudienzeit erhaltenen BAföG-Förderungssumme zurückzahlen.

Pflicht zur Rückzahlung	Nur für BAföG für ein Studium (zuständig ist das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln)
Höhe des Darlehens	Normalerweise 50% des erhaltenen BAföGs
Maximale Schulden	10.000 € (Studienbeginn ab dem 1. März 2001 und vor August 2019) Ab August 2019: 77 Monatsraten (z.Zt. = 10.010 €)
Beginn der Rückzahlung	5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer (bei Bachelor/Master bezogen auf den Bachelor)

Ratenhöhe	Vierteljährlich 390 € (auch monatlich möglich)
Aufschub / Freistellung	Antrag bei geringem Einkommen auf Aufschub der Rückzahlung ist möglich

Siehe auch: <https://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/rueckzahlung.php#ueberhaupt-zurueckzahlen>

Nützliche Links und Quellen:

Formulare zum BAföG-Antrag:

www.akafoe.de/finanzieren/
www.bafög.de/de/alle-antragsformulare-432.php
www.bafoeg-online.nrw.de/bafoeg (Antrag online stellen)

Grundlegende Infos und FAQ:

www.bafög.de
www.studentenwerke.de/de/bafoeg
www.bafoeg-rechner.de/Rechner/check.php

BAföG-Rechner:

www.bafoeg-rechner.de/Rechner/
www.mystipendium.de/bafoeg/bafoeg-rechner
www.bafoeg-rechner.de/Rechner/rueckzahlung.php (Rechner Rückzahlung)

BAföG-Hotline:

Die BAföG-Hotline des Bundesministeriums für Bildung und Forschung könnt Ihr unter **0800-223 63 41** von montags bis freitags ab 08:00 bis 20:00 Uhr (kostenfrei) erreichen. Dort wird aber nicht über den BAföG-Antrag entschieden. Dies macht das jeweilige Förderungswerk.

Rechtsgrundlagen zum BAföG:

www.bafög.de/de/rechtsgrundlagen-203.php
